

Nachtrag Nummer 9
zur Satzung der BKK Herford Minden Ravensberg
vom 01.01.2009

§ 2 Abs. II. wird von Beginn der 11. Wahlperiode an wie folgt gefasst:

Artikel I

§ 2 Verwaltungsrat

II. Der Verwaltungsrat besteht von der 11. Wahlperiode an aus 10 Vertretern der Versicherten und 5 Vertretern der Arbeitgeber. Jeder Vertreter der Versicherten hat eine Stimme. Die Arbeitgebervertreter haben insgesamt die gleiche Zahl der Stimmen wie die Versichertenvertreter. Der Stimmenanteil eines jeden Arbeitgebervertreters errechnet sich aus dem Verhältnis der Zahl der Versichertenvertreter und der Arbeitgebervertreter zueinander.

Abweichend von § 49 Abs. 2 Satz 2 SGB IV wird für das Stimmrecht eines Wahlberechtigten, der zur Gruppe der Arbeitgeber gehört, Folgendes bestimmt:

Ein Wahlberechtigter, der zur Gruppe der Arbeitgeber gehört, hat so viele Stimmen, wie die Zahl der am Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 SGB IV) bei ihm beschäftigten, beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen. Wählbar ist nicht, wer am Tage der Wahlausschreibung fällige Beiträge nicht bezahlt hat.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt mit Beginn der 11. Wahlperiode in Kraft.

Herford, 21.07.2010

Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates
der BKK Herford Minden Ravensberg